



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst
53173 Bonn, Rheinallee 18
Vorsitzender: RA Dr. Michael Hartmer
Geschäftsführer: Reinh. Haverkamp, Min.Dir.a.D.

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

- Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes -

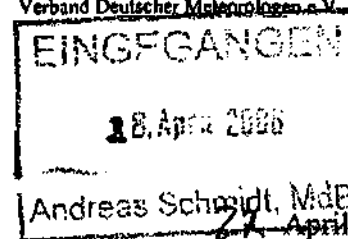
Deutscher Philologenverband e.V.
Deutscher Hochschulverband
Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren
Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Verein Deutscher Bibliothekare e.V.
Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT)
Der Führungskräfteverband Telekom und Post (VTP)
Vereinigung der höheren Führungskräfte
der Deutschen Bahnen (VfB)
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V.
Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst
Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen
Patentamtes - Prüfervereinigung - e.V.
Verband Deutscher Meteorologen e.V.

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Schmidt, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sekretariat Rechtsausschuss			
Eing.: 28. April 2006			
Az.: 618			
Bl.	R/n	Ref	Ref
<i>[Handwritten]</i>	<i>[Handwritten]</i>		<i>[Handwritten]</i>

1 - DM
2 - Fr. Witz



Neuverteilung der Beamtenrechtskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform (Drks. 16/813 v. 7.3.2006)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes soll die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland modernisiert und u. a. die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung gesteigert werden.

Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Verbände höherer Dienst (AhD), einem Zusammenschluß von Verbänden des höheren Dienstes mit zusammen mehr als 120.000 Mitgliedern, darunter der Deutsche Philologenverband und der Deutsche Hochschulverband, werden diese Ziele mit der Neuverteilung der Beamtenrechtskompetenzen nicht nur nicht erreicht, sondern das Gegenteil bewirkt und erhebliche Mehrkosten ausgelöst. Die Gründe für unsere Ablehnung bitten wir Sie der anliegenden Stellungnahme zu entnehmen.

Im Interesse einer funktionsfähigen öffentlichen Verwaltung in Deutschland – und nicht in einem vermuteten Verbandsinteresse – sollte an der bestehenden und bewährten Kompetenzregelung des Grundgesetzes für das Beamtenrecht festgehalten werden.

Mit besten Grüßen

Dr. jur. Michael Hartmer
(Vorsitzender)

Reinhold Haverkamp, MinDir. a.D.
(Geschäftsführer)

Anlage

Föderalismusreform im öffentlichen Dienst

Die beabsichtigte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht der Beamten vom Bund auf die Länder würde das einheitliche Beamtenrecht zersplittern, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes vermindern und die Mobilität der Beamten in Deutschland erheblich beeinträchtigen. Eine Rechts- oder Wirtschaftseinheit (Art. 72 GG) bestünde im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht mehr und insoweit auch keine gleichwertigen Lebensverhältnisse in Deutschland. Das Ergebnis wäre mithin ein Rückfall in die Kleinstaaterei.

Unabhängig von den sonstigen Absichten zu einer Reform des Föderalismus lehnt die AhD deshalb die beabsichtigte Verlagerung von Dienstrechtskompetenzen vom Bund auf die Länder entschieden ab. Dafür sind die folgenden Argumente bestimmend:

1. Die mit der Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74a GG) in das Grundgesetz 1971 geschaffene Rechtseinheit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamten hat sich bewährt. Das zuvor bestehende Durcheinander und die unsinnige Konkurrenz zwischen Bund und Ländern sowie den Ländern untereinander wurden erfolgreich beseitigt. Sie würden wieder auferstehen.
2. Die bereits bestehende Handlungsfreiheit im Dienstrecht gibt den Ländern ausreichend Möglichkeiten für landesspezifische Regelungen. Schon nach geltender Kompetenzordnung bestimmen die Länder über: Die Zahl der Beamten, die Ämterbewertung, Beihilfe, Arbeitszeit, Sonderzuwendungen („Weihnachtsgeld“ und „Urlaubsgeld“) und zahlreiche Zulagen.
3. Eine Einführung von Bandbreiten in der Besoldung könnte den Spielraum der Länder in der Besoldung der Beamten noch mehr erweitern und würde von der AhD unterstützt. Das gilt auch für den in den Familienzuschlag eingearbeiteten ehemaligen Ortszuschlag. Er könnte nach Auffassung der AhD wieder verselbständigt und seine Festsetzung den Ländern überlassen werden. Dies wäre auch deshalb sachgerecht, weil die Länder die regionalen Besonderheiten (z. B. Mietpreisniveau) besser beurteilen und den Ortszuschlag präziser spezifizieren können.

4. Die wirtschaftliche und effektive Regelung von Besoldung und Versorgung **zentral** durch den Deutschen Bundestag – unter Mitwirkung des Bundesrates – und die Vorbereitung solcher Regelungen durch den in der Bundesregierung federführenden Bundesminister des Innern erspart erhebliche Kosten. Die „Föderalisierung“ des Dienstrechts bewirkt das Gegenteil. Sie widerspräche allen politischen Forderungen nach Entbürokratisierung und mehr Effizienz im staatlichen Handeln.
5. Das Beamtenrecht ist wesentlicher Bestandteil eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes in Deutschland. Eine Föderalisierung zerschlägt ohne Grund einen wichtigen Teil der Rechtseinheit in Deutschland. Es besteht die Gefahr, daß nicht nur das Recht, sondern auch das berufliche Selbstverständnis der Beamten provinzialisiert und ein Denken in Kategorien der Kleinstaaterei erzeugt wird. Das kann auch Auswirkungen auf einheitlich anzuwendendes Bundesrecht in Verwaltung und Justiz – z. B. Straf- und Zivilrecht – haben.
6. Ein einheitliches Laufbahnrecht ist die Voraussetzung eines gleichwertigen Leistungsniveaus und der Mobilität der Beamten in Deutschland. Dies zu regionalisieren wird finanzschwächere Länder dazu verleiten, sich in einem verschärfenden Wettbewerb um Nachwuchs – der angesichts der demographischen Entwicklung vorgezeichnet ist –, den Zugang zu „ihrem“ öffentlichen Dienst durch eine Absenkung der Einstellungsvoraussetzungen zu erleichtern. Finanzschwache Länder würden von minderqualifizierten Beamten verwaltet.
7. Die gerade im höheren Dienst notwendige Mobilität von Spitzenbeamten und Hochschullehrern würde erheblich behindert, wenn jedes Bundesland und der Bund ihr eigenes Besoldungs- und Versorgungsrecht anwenden.
8. Das Beamtenrecht, insbesondere das Versorgungsrecht, enthält wesentliche Elemente, die für Arbeitnehmer **bundeseinheitlich** in der Sozial- und Arbeitsrechtsgesetzgebung geregelt sind. Es entbehrt jeder logischen Begründung, diese Regelungen für die Beamten länderspezifisch zu gestalten. Wie soll z. B. die Versorgung eines Beamten errechnet werden, der in seinem Berufsleben Dienst in verschiedenen Bundesländern mit jeweils unterschiedlichen Versorgungsregelungen geleistet hat? Aus guten Gründen

ist die gesetzliche Rentenversicherung nicht durch Landesrecht, sondern bundeseinheitlich geregelt.

9. Während für die Arbeitnehmer von Bund und Kommunen durch den bundeseinheitlichen TVöD und für die Länder – im wesentlichen – durch den BAT einheitlich geregelt sind, würde nur im Beamtenbereich die Bundeseinheitlichkeit mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen aufgegeben.
10. Dem Gesetzesentwurf von Bundestag und Bundesrat liegt bisher keine Schätzung der Folgekosten vor. Sie wird für die Neuverteilung der Dienstrechtskompetenzen ohne Zweifel schwierig sein (z. B. die Bewertung des Zeitaufwandes für theoretisch 17 Parallel- oder Mehrfachregelungen im Deutschen Bundestag, den Landtagen und Ministerien). Nach Auffassung der AhD wird die Neuverteilung der Dienstrechtskompetenzen jedoch in keinem Falle zu einer Kostensenkung, sondern zu einer erheblichen Kostensteigerung führen. Viele Faktoren – z. B. Mobilitätshemmnisse aufgrund verschiedener Laufbahnrechte, ein Anschwellen der Kommentarliteratur, die Rechtsfindung durch die Verwaltungsgerichte – werden sich erst später, nach einem eventuellen Inkrafttreten der Neuverteilung der Dienstrechtskompetenzen bemerkbar machen. Das gilt auch für sog. immaterielle Faktoren wie das ge- oder zerstörte gemeinsame Bewußtsein der Beamten, **einem** öffentlichen Dienst in Deutschland anzugehören.

Im übrigen soll im Zusammenhang mit der Grundgesetzänderung zur Reform des Föderalismus der Art. 33 (5) GG um die Worte „und fortzuentwickeln“ ergänzt werden. Diese Änderung ist nicht nur inhaltlich unklar, sie ist auch sprachlich und juristisch überflüssig. Das Wort „regeln“ gestattet, wie in der Praxis und im Recht vielfach bewiesen, auch eine „Fortentwicklung“.